

c) Räumlichkeiten.

Zu den Einrichtungen für die Desinfektion gehören des weiteren die Räumlichkeiten, in denen die Desinfektion vorgenommen werden soll. Hierbei sind zu unterscheiden: 182.
Unterscheidung
der Räume.

- 1) der Annahmeraum für infizierte Gegenstände;
- 2) der Raum zur Bedienung der Desinfektionsvorrichtung auf der »infizierten« Seite;
- 3) der Raum zur Bedienung der Desinfektionsvorrichtung auf der »desinfizierten« Seite;
- 4) der Ausgaberaum für desinfizierte Gegenstände;
- 5) der Kesselraum nebst Brennstoffgelafs;
- 6) sonstige für die Verwaltung der Anstalt dienende Räume, und
- 7) Nebenräume.

Hier sei bemerkt, daß die unter 1 und 2 aufgeführten Räume, einschließlich des anschließenden Hofes und der Nebenräumlichkeiten, als die »unreine Seite«, die unter 3 und 4 genannten Räume nebst Hof und Zubehör als die »reine Seite« bezeichnet werden.

Diese obengenannten Räume sind nicht immer sämtlich vorhanden. Öfter sind die unter 1 und 2, sowie die unter 3 und 4 genannten Räume zu je einem Raum vereinigt. Annahme und Ausgabe erfolgen dann in diesem Raum, von dem aus auch die Desinfektionsvorrichtung bedient wird. Auch für die Dampferzeugungsvorrichtung wird nicht immer ein besonderes Gelafs errichtet. Fehlt letzteres, so stellt man den Dampferzeuger neben den Desinfektor auf die unreine Seite.

Nur ausnahmsweise und bei ganz kleinen Anlagen beschränkt man sich auf nur einen Raum, worin sämtliche Verrichtungen vorgenommen werden.

Der Kesselraum nebst Brennstoffgelafs, die sonstigen Räume für die Verwaltung (Bureau, Expedition) und die Nebenräume, zu denen ein Wartezimmer für das Publikum, Remisen für die Transportwagen und fahrbaren Desinfektoren, Pferdeställe, ein Bad für die Angestellten, Aborte und dergl. zu nennen sind, stimmen mit solchen Räumlichkeiten und ihrer baulichen Einrichtung in anderen Gebäudegattungen so vollständig überein, daß auf ihre Beschreibung hier nicht näher eingegangen zu werden braucht.

10. Kapitel.

Desinfektions-Anstalten.

a) Allgemeines.

Die örtliche Einrichtung, die dazu dient, infizierte Gegenstände so zu reinigen, daß sie ohne Gefahr wieder benutzt werden können, nennt man die Desinfektions-Anstalt. 183.
Einleitendes.

Diese Anstalt kann eine öffentliche sein, in der jedermann sein Eigentum, das der Desinfektion bedarf, unentgeltlich oder auch gegen Entgelt reinigen lassen kann oder in der dies auf behördliche Anordnung nötigenfalls zwangsweise geschieht; sie kann ferner eine solche bei Quarantäne- oder Grenzstationen sein, die einen eigentlichen öffentlichen Charakter nicht hat, oder sie kann eine als Zubehör zu anderen Anstalten (Krankenhäusern, Zufluchtshäusern, Kasernen,